

XIV.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 23. December 1836.



Antrag des Senats.

Zur Verathung der Ehrliebenden Bürgerschaft in der auf heute veranlaßten Zusammenberufung derselben legt der Senat Ihr folgende Gegenstände vor:

I. Accise und Seeschiffahrts - Abgaben.

Die dieses Gegenstandes halber niedergesetzte gemeinschaftliche Deputation hat die im letzten Convente beantragte fernere Verathung beschleunigt, und dem Senate bereits einen weitem Bericht eingereicht, den Er der Ehrliebenden Bürgerschaft in der Anlage mittheilt und Sie auffordert, sich darüber und damit zugleich über den noch ausgefetzten Punct des vorigen Berichts zu erklären, indem Er sich seine Erklärung, soweit solches noch nicht geschehen, vorbehält.

Anlage A.

II. Civilstands - Register.

In Folge des in den Conventen vom 13. Mai und 10. Juni d. J. ertheilten Auftrags hat die zur Revision der Gerichtsordnung niedergesetzte Deputation dem Senate Vorschläge zu ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einsage gegen ein Eheverlöbniß nebst einem begleitenden Bericht eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen hierdurch mittheilt.

Anlage B.
mit
Unter - Anlage.

III. Baulinie am Altenwalde.

Anlage G.

Die Finanz-Deputation hat dem Senate einen Bericht über die fernere Regulirung der Baulinie am Altenwalde, nebst einem Risse eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hiebei mittheilt.

IV. Consumtions-Kammer.

Anlage D.

Sodann ist dem Senate Seitens des Départements der Consumtions-Kammer ein Bericht — den Posten des Gehülfschreibers an der Consumtions-Kammer betreffend — eingereicht, welchen Er ebenfalls der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hiebei mittheilt.

V. Bremerhaven.

Es ist sodann dem Senate von der Deputation beim Bremerhaven angezeigt worden, daß sie sich durch die neuerlich wegen Formirung des Budgets gefaßten Beschlüsse veranlaßt sehe, schon im heutigen Convente auf die Bewilligung einer Erweiterung des Magazin-Gebäudes zu Bremerhaven zur Wohnung für die Schleusen-knechte anzutragen. Bisher war denselben, die nothwendiger Weise in der nächsten Umgebung der Schleuse wohnen müssen, um jeden Augenblick — wenn bei Tag oder Nacht ihr Dienst erforderlich ist — bei der Hand zu seyn, das kleine noch von dem Bau des Hafens herrührende Gebäude auf dem Deiche neben der Oberlootsen-Wohnung eingeräumt, welches aber jetzt so baufällig geworden, daß es nicht länger bewohnbar ist. Die Deputation ist nun des Dafürhaltens, daß es zweckmäßiger und wohlfeiler seyn werde, statt eines vorzunehmenden Neubaus durch eine Vergrößerung des Magazin-Gebäudes, in welchem auch schon der Schleusenmeister wohnt, den erforderlichen Raum für die Wohnung der Schleusen-knechte zu beschaffen, was sich mit einer Summe von eilfhundert Thalern wird bestreiten lassen, und ersucht daher, diesen Posten in ihr nächstjähriges Budget aufnehmen zu dürfen.

VI. Torf-Magazin.

Von Seiten der Finanz-Deputation ist dem Senate angezeigt, daß das schon seit längerer Zeit baufällige Torf-Magazin im Werder auf keine Weise länger durch Reparatur hingehalten werden könne und eines Umbaus bedürfe, bei welcher Gelegenheit es zweckmäßig sein werde, dasselbe von dem Platze, auf welchem das Gebäude jetzt steht, etwas näher an die Straße zu rücken. Die Unkosten für den Umbau dieses Gebäudes, welches von bedeutendem Umfange sein muß, um seinem Zwecke zu entsprechen, sind auf 2400 fl veranschlagt, welche die Deputation daher auf das nächstjährige Budget der Bau-Deputation nehmen zu dürfen anträgt.

VII. Nachbewilligungen.

Die von verschiedenen Verwaltungen in Antrag gebrachten Nachbewilligungen, als:

1) für

- 1) für die Versicherung öffentlicher Gebäude gegen Feuersgefahr... 120 \$,
- 2) für die Unkosten des Amts Begeack..... 60 „
- 3) für die Unterhaltung des Leuchtschiffes..... 80 „
- 4) für die Ausgaben des Landherrn am linken Weserufer..... 50 „

trägt der Senat zu genehmigen kein Bedenken, und sieht darüber der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen.

VIII. Armen-Institut.

Von Seiten der Session des Armen-Instituts ist im verflossenen Monate in Gemäßheit des §. 5. der Grundgesetze dieser Anstalt die erforderliche Vorbereitung getroffen worden, durch Aufnahme der Einzeichnungen für das nächste Jahr den Fortbestand dieser Anstalt zu sichern, und es haben diese Einzeichnungen ergeben:

- 1) für die Altstadt, statt für das laufende Jahr gezeichneter 19,900 \$ 56 K., die Summe von 19,522 \$ 36 K.;
- 2) für die Neustadt, statt für das laufende Jahr gezeichneter 2,794 \$ 6 K., die Summe von 2,786 \$ 32 K.;
- 3) für die Vorstadt, statt für das laufende Jahr gezeichneter 2,934 \$ 66 K., die Summe von 3,159 \$ 10 K.;

mithin im Ganzen, statt für das laufende Jahr gezeichneter 25,629 \$ 56 K., 25,468 \$ 6 K.

Unter Mittheilung dieses Resultats sieht daher der Senat der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über eine Prolongation des Armen-Instituts entgegen.

IX. Die Prolongationen

folgender, nur bis zum Ende dieses Jahres beschlossener, gesetzlicher Bestimmungen und Anordnungen werden von Neuem zu vereinbaren seyn:

- 1) der Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung;
- 2) des Gehalts der Canzlei-Gehülfen;
- 3) des Tarifs für die Erwerbung des Bürgerrechts;
- 4) der Einrichtung der Nachtwachen;
- 5) der Einrichtung der Thorsperre am Bischofs-, Ansgarii- und Stephani-Thore;
- 6) der Bremerhaven Taxe;
- 7) der Vollmacht der Regierungs-Commission und der Repräsentanten der Ehrliebenden Bürgerschaft bei derselben.

Die Berathungen über die angezeigten Gegenstände wolle die Ehrliebende Bürgerschaft nunmehr unter dem Beistande des Höchsten vornehmen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Pöbliche Bürgerschaft benutz die derselben dazu gegebene Gelegenheit, sich über folgende Gegenstände zu erklären:

Zu I.:

Accise und Seeschiffahrts Abgaben,

danke Sie für die baldige Berichterstattung über den Gegenstand, worüber Sie im letzten Convent sich (I. 2.) ihre Erklärung annoch vorbehalten; einverstanden mit dem desfalls Angeführten nimmt Sie das Vorgeschlagene für die drei nächsten Jahre an.

Zu II.:

Civilstands Register, und

Zu III.:

Baulinie am Altenwalde,

danke Sie nicht minder für das dieserhalb Mitgetheilte, sezt aber darüber für heute die Erklärung aus.

Zu IV.:

Consumptions Kammer,

ist es Ihr genehm, wenn mit dem bleibenden Ausfall eines Gehülffschreibers, statt desselben nunmehr ein dritter Consumptionschreiber mit 400 R Gehalt angestellt werde.

Zu V.:

Bremerhaven,

genehmigt Sie, in Berücksichtigung der Kürze der Zeit, die Aufnahme des in Antrag Gebrachten im Special-Budget; Sie wird Sich alsdann des Weitern darüber erklären. Was die im letzten Convent über den 12ten Bericht ihrerseits ausgesetzte Erklärung betrifft, so behält Sie sich solche über den ersten Theil desselben annoch bevor, steht sich zugleich den Hochweisen Rath zu erinnern veranlaßt, daß über die Aufnahme von Ansiedlern und über zu ertheilende Concessionen zu Betreibung von Gewerben in Bremerhaven, derselbe auf ihre Erwiderung und desfallsiges Begehren, im Convent vom 8. Juli d. J., die sich vorbehaltene Erklärung zur Zeit nicht abgegeben habe. Sie fordert denselben zu einem, für diese Anstalt nur wünschenswerthen Einverständniß auf, und daß darnach, so wie von Ihr angetragen, von der gemeinschaftlichen Deputation verfahren werde.

Belan:

Belangend den 2ten Theil des Berichts wünscht Sie, daß die erforderlichen Einrichtungen zu der beschlossenen Beleuchtung des Hafens und der Nachtwache daselbst, unverzüglich zur Abhülfe eines Nothbedarfs getroffen werden mögen; Sie bewilligt, daß zur Deckung der Kosten, nach den am Schlusse des Berichts gemachten Vorschlägen auf ein Jahr versahren werde, und will die dieserhalb zu treffenden Einschickungen der gemeinschaftlichen Deputation überwiesen und empfohlen haben.

Zu VI.:

Torf-Magazin,

genehmigt Sie auf gleiche Weise, wie so eben erwähnt, die Aufnahme des Angebrachten in's nächste Special-Budget, und behält sich sodann darüber die Erklärung bevor.

Zu VII.:

Nachbewilligungen.

Das unter No. 1 bis 4 dieserhalb Begehrte nimmt sie ihrerseits zu bewilligen keinen Anstand.

Zu VIII.:

Armen-Institut.

Für die Aufgabe des Belaufs der für das nächste Jahr geschenehen Einzeichnungen bezeugt Sie ihren Dank. Sie prolongirt die Fortdauer dieser so höchst nützlichen Anstalt nach den bisherigen, dabei auch ferner zu beobachtenden Grundsätzen für das nächste Jahr.

Den Herren Directoren und Herrn General-Administrator beim Armenwesen erkennt Eine löbliche Bürgerschaft sich, so wie den Herren Diaconen für die vielfältig gehaltenen Bemühungen auf das dankbarste verpflichtet.

Zu IX.:

Prolongationen.

Sie genehmigt die Fortdauer der im desfalligen Senats-Antrag unter Ziffer 1) — 7) angeführten Einrichtungen auch für das nächste Jahr, bemerkt zu 6), daß zu der Bremerhaven-Taxe $\frac{1}{3}$ Erhöhung, zu Deckung der Kosten neuer Einrichtungen, wie hier zu V. am Schlusse erwähnt, und zwar für das nächste Jahr, vom 1. Januar anhebend, für die 4 ersten und 4 letzten Monate des Jahres 1837, eintreten werde.

8) Zu den Prolongationen auf ein Jahr fügt Sie an noch hinzu: den bisher Statt gefundenen Rückzoll auf hieselbst fabricirte, seewärts zu exportirende Branntweine und Genever.

X. Gemeinschaftliches Ober-Appellationsgericht.

Am 14. Januar 1831 genehmigte die Bürgerschaft, in Bezug vorgelegten Berichts, das desfalls Vorgetragene, unter der Bestimmung, daß vor Ablauf der zu näherer Revision bestimmten fünf Jahre zwischen Rath und Bürgerschaft zeitige Verhandlungen über die Fortdauer oder die Modification des Vorgeschlagenen, wenigstens für Bremen, eintreten solle, als unter welchem Vorbehalte Sie ihre Zustimmung zu der Ratification der Zusatz-Artikel ertheilen wollen, worauf der Hochweise Rath in dem nämlichen Convente die ebenfalls im Berichte (S. 15) vorgeschlagene Verathung vor Ablauf der 5 Jahre zusicherte.

Dem Vernehmen nach ist zwar eine Commission d. J. nach Lübeck abgeordnet gewesen, ohne daß vorherige, zugesicherte Verathungen Statt gefunden, noch Ihr seitdem Mittheilungen gemacht sind; bevor sich mithin die Bürgerschaft über eine fernere Prolongation des für Bremen zu Bewilligenden wird erklären können, werden die erforderlichen Verathungen zuvor Statt finden müssen, und so das Erforderliche, vor der Erklärung über den im Budget aufzunehmenden Posten, einer gemeinschaftlichen Vereinbarung unterliegen.

XI. Verwaltung der Fonds der Hauptschule.

Da bei selbiger der Herr Alstermann Haase hätte abgehen müssen, so hat die Bürgerschaft, bei dankbarlicher Anerkennung dessen sorgsamer Bemühungen, denselben zu dieser Verwaltung auf das neue erwählt.

Da schließlich Eine Pöbliche Bürgerschaft mit dem wärmsten Dank den in diesem Jahre unserm Freistaate verliehenen segensreichen Schuß und Schirm des Allerhöchsten zu verehren alle Ursache hat, mag Sie gegen den Ablauf des Jahres die Hoffnung auszusprechen sich nicht versagen, daß im nächsten Jahre über jegliche, einer gemeinschaftlichen Verathung und Beschlußnahme unterliegenden Gegenstände und dieselben zu treffenden Bestimmungen zwischen Rath und Bürgerschaft eine erwünschte Vereinbarung Statt finden, und so unter angerufenem göttlichen Segen zu der Erhaltung und Befestigung des Staatswohls beigetragen werde.

Schluß

Schluß-Antwort des Senats.

In Erwiderung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft —
und zwar

Zu I.:

Accise und Seeschiffahrts-Abgaben

tritt der Senat nicht minder den Vorschlägen für die nächsten drei Jahre bei, und, indem dieser Gegenstand damit sich völlig vereinbart findet, wird Er das Erforderliche zu verordnen nicht ermangeln.

Zu IV.:

Consumtionskammer

ertheilt Er zu dem Antrage des Departements in gleicher Weise, wie es von der Ehrliebenden Bürgerschaft geschehen, seine Zustimmung.

Zu V.

Bremerhaven

pflichtet auch der Senat, nach nunmehr erklärtem Einverständnisse der Ehrliebenden Bürgerschaft mit den im letzten Convente gemachten Vorschlägen zu Deckung der Kosten der Beleuchtung des Hafens und der Nachtwache, der Anlegung dieser neuen Einrichtungen bei, und wird die gemeinschaftliche Deputation auffordern, dieselben ungesäumt ins Leben treten zu lassen.

Zu VII.

Nachbewilligungen

findet sich durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt.

Zu VIII.:

Armen-Institut

genehmigt Er ebenfalls die Fortdauer desselben nach den bisherigen Grundsätzen für das nächste Jahr und schließt sich dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft ausgesprochenen Danke vollkommen an.

Zu IX.:

Prolongationen.

Der Fortdauer der von Ihm angeführten Einrichtungen, einschließlich der von der Ehrliebenden Bürgerschaft benannten, für das nächste Jahr, giebt Er seine Zu-

stimmung, und zwar unter Beirath zu der von Ihr hinsichtlich des Bremerhavens gemachten Bemerkung.

X.

Was sodann die Bemerkungen der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff des Ober-Appellationsgerichts der freien Städte anlangt, behält der Senat sich vor, Ihr bei der nächsten Gelegenheit die in dieser Beziehung erforderlichen Erläuterungen mitzuthellen.

XI. Verwaltung der Fonds der Hauptschule

bestätigt Er den zu dieser Verwaltung abermals als Deputirten erwählten Herrn Alstermann Haase, wobei Er gern für dessen sorgfältige Wahrnehmung dieses Geschäfts seinen aufrichtigen Dank ausspricht.

Indem der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft hiemit für heute entläßt, schließt Er sich den von derselben ausgedrückten Wünschen und Hoffnungen an; auch Er lebt der festen Zuversicht, daß der Höchste, welcher unser Gemeinwesen unter manchen Gefahren und Bedrängnissen stets so gnädig beschirmte, auch künftig seinen Schutz und seine Segnungen uns werde angedeihen lassen. Möge er alle Bemühungen zur Erhaltung und Befestigung des Staatswohls mit Erfolg krönen — und seinen allmächtigen Schutz verleihen: daß Ruhe und Friede hier ihre Heimath behalten, daß der Wohlstand aller Staatsgenossen immer kräftiger erblühe, und die gemeinsamen Berathungen, stets auf edle und nützliche Zwecke gerichtet, ein gesegnetes Ziel erreichen mögen!

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Weiterer Bericht
in Betreff der
Accise- und Seeschiffahrts-Abgaben.

Nachdem die zur Revision dieser Abgaben angeordnete gemeinschaftliche Deputation wegen dieses Gegenstandes im letzten Convente vom 2ten d. Mts. ihren Bericht erstattet hat, ist in Folge eines vom Senate hinsichtlich des Handlungsbetriebs in Vegesack und Bremerhaven gemachten Antrags der Deputation eine Berathung desselben aufgetragen, und dabei gewünscht, auch den Theil ihres ersten Berichts, der sich auf diese beiden Hafenörter bezieht, nochmals in Ueberlegung zu nehmen, dann aber baldigst zu berichten.

Die Deputation ist nun nach abermaliger sorgfältiger Berathung bei der Meinung geblieben:

daß die in Vegesack oder Bremerhaven angebrachten Seegüter, sie mögen nun zum Bedarfe der dortigen Eingefessenen oder zum Vertriebe und Verkaufe an dortigen Plätzen oder zur Weiterversendung bestimmt sein, demselben Eingangszoll wie zu Bremen unterworfen sein müssen;

und daß nur allein eine Ausnahme davon zu machen sei für diejenigen zur Wiederausfuhr declarirten Güter, deren Ausfuhr demnächst wieder über See effectuirt wird.

Der Grund dieser Ausnahme liegt offen vor. Es sollen für den größern Seehandel diese beiden an der unteren Weser belegenen Orte bequeme Entrepot-Stationen für den Zwischenhandel mit andern Seeplätzen hinsichtlich derjenigen Waaren bleiben, die gar nicht für den eigentlichen Bremischen Handelsmarkt und für die Handlungs-Provinz des Bremischen Ausfuhrhandels bestimmt sind. Der Kaufmannschaft soll die wünschenswerthe Gelegenheit gegeben werden, die Waaren, die sie für den weiteren Seehandel einstweilen zu lagern angemessen findet, in unseren eigenen Hafenorten und somit unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Direction niederlegen zu dürfen, um nicht genöthigt zu werden, dafür fremde Orte wählen zu müssen.

Allein die Deputation hält es für unangemessen und schädlich, wenn solche Waaren erst in Bremerhaven oder Vegesack angebracht und dann von dort aus,

mit Vorbeigehung von Bremen, und frei von denjenigen Eingangs-Abgaben, die für nach Bremen selbst kommende Waaren bezahlt werden müssen, nach Orten des eigentlichen Bremischen Handlungsgebiets sollen gebracht werden können, daß also Waaren, von denen, wenn sie von Bremen aus nach benachbarten Orten geschafft werden, der Eingangszoll bezahlt werden müsse, von Bremerhaven oder Vegesack aus abgabefrei nach eben diesen Orten geschickt werden dürften. Sie hält es unangemessen, weil dadurch den Einwohnern von Bremerhaven und Vegesack ein Vortheil zugewandt wird, den die Bremer Kaufleute für nach Bremen gebrachte Waaren nicht genießen, und solchergestalt, indem jene Orte eine Begünstigung erhalten, eine Ungleichheit vor dem Gesetz sanctionirt wird, die sich auf keine Weise rechtfertigen läßt. Denn wenn auch einige Bremische Kaufleute diesen Vortheil für ihre in jenen Orten gelagerten Waaren sich ebenfalls zu Nutze machen können, so bleibt es doch immer eine Ungleichheit hinsichtlich aller andern Waaren, die von Bremen aus dahin gesandt werden.

Eben aber aus diesem Grunde ist es ganz gleichgültig, ob solche Waaren von Bremerhaven und Vegesack aus zu Lande nach den benachbarten Orten gesandt werden, oder ob dazu der Wasserweg auf der Weser oder Geeste mittelst kleinerer Schiffe benutzt wird. Auf die eine wie auf die andere Weise gerathen die Waaren immer in den Bremischen Handelsrayon, und sie dürfen daher nicht von der Eingangs-Abgabe freigelassen werden, denen alle andere Waaren unterliegen.

Wenn aber auf diese Weise nur der begünstigenden Ungleichheit für die Einwohner von Bremerhaven und Vegesack vorgebeugt werden soll, so kann es die Deputation noch zur Zeit nicht zweckmäßig halten, den Handelsbetrieb von Vegesack und Bremerhaven durch anderweitige Anordnungen zu beschränken und gegen Bremen in eine nachtheiligere Lage zu bringen. Unter den jetzt obwaltenden Umständen kann der Handelsverkehr, der in diesen Hafenorten Statt findet, dem größern Handel Bremens keinen Eintrag thun. Der sogenannte große Handel hat seinen Vereinigungspunct unbezweifelt in Bremen, und der darauf sich beziehende Betrieb in Bremerhaven, so wie auch in Vegesack, findet nur für Rechnung oder unter der Direction der Bremischen Kaufleute Statt. Kommen auch hie und da geringe Ausnahmen davon vor, so sind sie doch gewiß im Verhältniß zum Ganzen so unerheblich und deshalb auch so unschädlich, daß sie noch gar keiner Beachtung verdienen. So lange der Bremische Handel in seinem jetzigen Gange bleibt, wird sich dieses auch schwerlich ändern, denn der große Welthandel ist schon seiner Natur nach dem Haupthandelsplaze zugewiesen, wo sich alle die größern Einrichtungen und Institute befinden, welche für dessen Beihülfe und Beförderung bestehen, wo das Geschäft sich auf einen größern Markt concentrirt und die Börse den Mittelpunkt dafür abgiebt. Daß dieses größere Geschäft also sich in irgend einer schädlichen Ausdehnung nach Bremerhaven oder gar nach Vegesack hinüberziehen werde, ist nach der Natur der Verhältnisse nicht denkbar, und daher auch überall nicht zu befürchten.

Wenn aber die Freiheit des Handels die Seele alles Handelsverkehrs und daher die Kraft und Stärke unsers Staats ist, so würde es diesem Hauptprincipe
unsers

unfers Staatslebens gänzlich zuwider seyn, wenn wir durch Beschränkungen für einen Theil unserer Staatsgenossen dieser Freiheit Eintrag thun und durch illiberale Ungleichheiten zwischen dem Handelsbetriebe von Bremen und dem in Bremerhaven und Vegesack Unterschiede einführen wollten, die einer gehässigen Auslegung schwerlich entgehen könnten, zugleich aber in ihren Folgen, wenn sich dann etwa der Handelsbetrieb nach den benachbarten Ortschaften zöge, oder durch mancherlei Umgehungen des Gesetzes Mißbräuche aller Art sich einschlichen, nicht bloß das Ausblühen dieser unserm Staate angehörenden Orte gänzlich hemmen, sondern auch auf Bremen in gefährlicher Weise zurückwirken würden.

Wenn daher die Deputation sich veranlaßt findet, anzuempfehlen, daß für jetzt nichts in den bestehenden Verhältnissen jener Orte geändert werde, will sie doch nicht verkennen, daß möglicherweise bei sich wesentlich verändernder Stellung unsers Handelsverkehrs zum Auslande auch hierin sich die Sache anders gestalten könne, daß es dann rathsam werden könnte, den größern Handel für eigne Rechnung oder unter eigner Direction den Kaufleuten der Stadt Bremen zu reserviren, und vielleicht nur dann etwa die Einwohner jener Orte daran Theil nehmen zu lassen, wenn sie das sogenannte große Bürgerrecht mit Handelsfreiheit besitzen. Deshalb scheint es ihr nothwendig, diesen Gegenstand fortwährend im Auge zu behalten, und ihn aus dem eben angegebenen Gesichtspuncte bei nächster Revision des Handelsabgabewesens einer abermaligen sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Weil aber, wie vorhin bemerkt worden, solche Umstände im gegenwärtigen Augenblicke noch keineswegs obwalten, beschränkt sich die Deputation auf den Vorschlag — unter Genehmigung ihrer in ihrem ersten Berichte enthaltenen, sich auf Vegesack und Bremerhaven beziehenden Vorschläge — für jetzt von anderweitigen verändernden Anordnungen abzustehn.

Anlage B.
mit Unter: Anlage
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

wegen der
ergänzenden gesetzlichen Vorschriften
über die

**Einsage gegen eine proclamirte Heirath
und deren Prosecution.**

In den Conventen vom 13. Mai und 10. Juni d. J. ist der zur Revision der Gerichtsordnung niedergesetzten Deputation der Auftrag erteilt, die in unserer Gesetzgebung noch fehlenden Bestimmungen wegen Rechtsverfolgung einer geschehenen Einsage zu berathen und desfallsige ergänzende gesetzliche Vorschriften in Vorschlag zu bringen. Indem sie sich beehrt, anliegend einen Entwurf zu Letzteren vorzulegen, erlaubt sie sich, demselben zur Erläuterung folgende kurze Bemerkungen beizufügen.

Wenn gleich in der Civilstands-Verordnung vom Jahre 1816 darauf hingewiesen wird, daß die in Rede stehenden Bestimmungen, wie eine Einsage zu prosecute sei, in der Gerichtsordnung einen Platz finden sollten, so erschien es doch, nach sorgfältiger Untersuchung, für jetzt wenigstens nicht ganz angemessen, die in derselben befindliche Lücke durch einen Zusatz zur Gerichtsordnung auszufüllen; vielmehr sprechen manche Gründe dafür, das, was jetzt neu festzusetzen ist, mit den übrigen Vorschriften über die Einsage als ein Ganzes aufzustellen. Es ergab sich nämlich bei näherer Prüfung, daß die dahin gehörigen S. S. der Civilstands-Ordnung hin und wieder nicht alles genügend umfassen und namentlich auch in der Rücksicht eine Lücke enthalten, daß darin eine Bestimmung des Grundes, aus welchem eine Einsage geschehen dürfe, durchaus fehlt. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß der Mangel dieser Bestimmung zu großen Unzuträglichkeiten geführt hat, indem Einsage-Akte aus den heterogensten Gründen vorgekommen sind und die dadurch veranlaßte Hemmung der Eingehung der Ehe auf das Lebensglück der Theiligten nicht selten verderblich eingewirkt hat. Die Deputation hielt es daher für angemessen, namentlich auch über den Grund, aus welchem eine Einsage zulässig seyn solle, Bestimmungen zu entwerfen und in den SS. 1 und 2 ihrer Vorschläge die Einsage nur auf den Fall zu beschränken, daß der einsagenden Person gegen einen der Proclamirten ein Recht, auf Eingehung der Ehe zu klagen, zustehen würde. Zugleich mußte aber auch mit Bestimmtheit das bei Geltendmachung anderer Ehehindernisse einzuschlagende Verfahren vorgeschrieben werden. Diese anderen Ehehindernisse können sehr verschiedener Natur seyn, indem in Rücksicht einiger ausschließlich Privatpersonen ein Interesse haben, während bei anderen dem Staate ein überwiegendes oder wenigstens ein concurrirendes

Interesse zusteht. Jedenfalls schien es aber zweckmäßig, wenn es darauf ankommt, daß solche Ehehindernisse bei Eingehung einer Ehe durch Privatpersonen hemmend geltend gemacht werden sollen, dabei die Formen der Einsage nicht in Anwendung zu bringen, sondern dem Gerichte oder dem Civilstands-Beamten eine vorhergehende Cognition einzuräumen, damit aber das Verfahren abzukürzen und Mißbräuchen vorzubeugen.

Die sodann folgenden §§. 3 sqq. der Vorschläge enthalten sorgfältige Vorschriften über die Form, wie die wirkliche Einsage geschehen und prosequirt werden soll, wobei die Deputation der Analogie des Arrestverfahrens zu folgen um so weniger Bedenken getragen hat, als die Worte der Civilstands-Verordnung im §. 21 schon auf eine solche hindeuten und für dieselbe sehr Vieles spricht.

Im §. 9 der Vorschläge ist endlich eine Bestimmung darüber aufgestellt, wie es gehalten werden soll, wenn die Partei, gegen welche die Einsage und die Klage auf Eingehung der Ehe gerichtet ist, sich erklärt, daß sie jedenfalls die den Anspruch machende Person nicht heirathen will und somit sich das Ganze, wenigstens nach den neueren, keinen directen Zwang zur Eingehung der Ehe gestattenden Rechtsansichten, in einen Entschädigungsanspruch auflöst. Es schien der Deputation nicht unangemessen, hierbei Demjenigen zu folgen, was sie in andern deutschen Gesetzgebungen bereits vorbereitet gefunden hat.

Unter: Anlage zu B.

E n t w u r f
zu
g e s e t z l i c h e n V o r s c h r i f t e n
über die
Einsage gegen eine proclamirte Heirath.

§. 1. Der Widerspruch gegen die Vollziehung einer proclamirten Heirath wegen eines, einer andern Person zustehenden Rechts, vermöge dessen diese gegen einen Proclamirten eine Klage auf Eingehung der Ehe hat, kann nur durch Einsage geltend gemacht werden.

§. 2. Eine Einsage findet aus andern Gründen nicht statt. Jedoch bleibt es in Betreff anderer Ehehindernisse, sofern solche in privatrechtlichen Verhältnissen begründet seyn sollten, den Betheiligten unbenommen, Behuf deren Geltendmachung die geeigneten Maaßregeln bei dem Obergerichte auszuwirken. In Ansehung derjenigen Ehehindernisse aber, welche von Amtswegen durch den Civilstands-Beamten zu beachten

beachten sind, bedarf es nur einer einfachen Anzeige an denselben, worauf er, wenn es verlangt wird, seine Entschließung schriftlich abzugeben hat, gegen welche jedoch den Vertheiligten ein Recurs an den Senat zusteht.

S. 3. Die Einsage findet nur bis um 12 Uhr desjenigen Mittwochs statt, welcher dem zweiten Aufgebote zunächst folgt. Wenn aber vom zweiten Aufgebote dispensirt ist, so wird die Einsage noch bis zur Aufnahme des Civilstands:Acts angenommen.

S. 4. Die Einsage geschieht durch eine doppelt auszufertigende Notariats:Urkunde und durch deren Zustellung an den Civilstands:Beamten. Nachdem sodann auf der einen Ausfertigung der Einsage:Urkunde durch den Civilstands:Beamten bescheinigt ist, daß und wann die Einsage geschehen, empfängt der Einsagende dieselbe zurück.

S. 5. Von der geschehenen Einsage ist durch den Civilstands:Beamten, bei dem sie verfügt wurde, eine Anmerkung in die Proclamations:Register einzutragen, und darf, so lange sie in Wirksamkeit bleibt, in Ansehung der auf solche Weise beigetrohenen Ehe weder die Aufnahme des Civilstands:Acts noch die Ertheilung von Dimissorialien geschehen.

S. 6. Die Einsage ist vor dem hiesigen Obergerichte, und zwar spätestens an demjenigen ordentlichen Gerichtstage, der nach acht dazwischen liegenden freien Tagen der geschehenen Einsage zunächst folgt, zu prosequiren.

S. 7. Zu diesem Gerichtstage ist, falls diejenige Person, gegen welche die Einsage gerichtet ist, sich hier aufhält, dieselbe so zeitig zu laden, daß zwischen dem Tage der Ladung und dem Gerichtstage mindestens drei freie Tage liegen, sofern nicht eine Ladung mit kürzerer Frist durch den Vorsitzer des Obergerichts bewilligt werden sollte. Auch muß derselben, spätestens bei der Ladung, eine Abschrift der Einsageurkunde und der Bescheinigung des Civilstands:Beamten insinuiert werden.

S. 8. In dem Termine hat die einsagende Partei den Grund ihrer Einsage genau anzugeben und, sofern die Gegenpartei hier anwesend ist, die an dieselbe geschehene Ladung und Insinuation der Einsageurkunde zu bescheinigen. Zugleich hat sie, falls der Gerichtsstand hier begründet ist, die Einsage durch Anstellung der auf Eingehung der Ehe gerichteten Klage zu rechtfertigen und, sofern die Gegenpartei sich hier nicht aufhält, auf deren Ladung und die an dieselbe zu verfügende Insinuation der Einsageurkunde durch Hülfschreiben oder Edictalien anzutragen. Ist aber der Gerichtsstand hier nicht begründet, so wird durch das Obergericht dem Einsagenden ein Termin angesetzt, in welchem er dem Obergerichte nachweisen muß, daß die zur Rechtfertigung der Einsage dienende Klage bei dem competenten Gerichte angestellt sei. In diesem Falle bedarf es auch, wenn die Gegenpartei sich hier nicht aufhält, deren Ladung, so wie der Insinuation der Einsageurkunde nicht.

S. 9. Erklärt sich die Partei, gegen welche die Einsage gerichtet ist, dahin, daß sie die den Anspruch machende Person nicht heirathen, sondern schlimmsten Falls nur durch Entschädigung abfinden wolle, und stellt sie dieser Abfindung wegen eine genügende Sicherheit, so wird, unbeschadet der Fortsetzung des Verfahrens wegen

der Entschädigung, die Einsage vom Gerichte sofort wieder aufgehoben. Die Größe der zu leistenden Sicherheit hat das Gericht, nöthigenfalls nach summarischer Untersuchung der Verhältnisse, festzusetzen.

§. 10. Ist von dem Einsagenden eine der obigen Vorschriften nicht befolgt, so wird, ohne daß eine Nachholung des Versäumten zulässig ist, auf den Antrag des Gegners die Einsage sofort vom Obergerichte aufgehoben. Ist aber selbst der zur Prosecution festgesetzte Termin von dem Einsagenden versäumt, oder von demselben in dem ihm deshalb gesetzten Termine nicht nachgewiesen, daß er die zur Rechtfertigung der Einsage dienende Klage bei dem competenten auswärtigen Gerichte angestellt habe (vergl. §. 8), so ist die geschehene Einsage von selbst, ohne daß es einer gerichtlichen Aufhebung derselben bedarf, erloschen. Gegen diese Rechtsnachtheile findet aus keinem Grunde, selbst nicht wegen Minderjährigkeit oder Abwesenheit, eine Restitution Statt.

§. 11. Das Erkenntniß, wodurch die Einsage wieder aufgehoben wird, theilt das Obergericht dem Civilstands-Beamten, bei dem die Einsage geschehen ist, von Amtswegen mit. Wenn sodann erhellt, daß dieses Erkenntniß die Rechtskraft beschritten, oder wenn doch seit Bekanntmachung desselben mindestens vierzehn Tage verflossen sind, und dem Civilstands-Beamten keine Kunde von der Einlegung eines Rechtsmittels gegen dasselbe geworden ist, so kann er wegen der beigesprochenen Ehe den Civilstands-Act aufnehmen oder Dimissorialien ertheilen. Das nämliche findet auch statt, wenn von dem Gerichtsscretair bescheinigt wird, daß von dem Einsagenden der zur Prosecution festgesetzte Termin versäumt sei, oder daß derselbe die Anstellung der zur Rechtfertigung der Einsage dienenden Klage bei dem competenten auswärtigen Gerichte in dem ihm deshalb gesetzten Termin (vergl. §. 8.) nicht nachgewiesen habe. Daß und auf welche Weise die Einsage wieder aufgehoben oder erloschen sei, ist von dem Civilstands-Beamten in den Proclamations-Registern anzumerken.

Anlage C.

zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation, über **die fernere Regulirung der Baulinie** **am Altenwalle.**

Die Wünsche verschiedener Hauseigenthümer, deren Grundstücke an die westliche Seite des Altenwalles gränzen, Theile des Wallgrundes zu erwerben, um größere Bauplätze zu gewinnen, haben die Finanz-Deputation veranlaßt, in Gemäßheit eines bereits früher ihr ertheilten Auftrages sich mit der Berathung über eine zweckmäßige Rectificirung der Baulinie an dieser Seite des Altenwalles zu beschäftigen, und erlaubt sie sich über das Resultat derselben das Nachstehende vorzutragen:

Wie sich aus der darüber aufgenommenen Aufmessung des Terrains und der von dem Bau-Inspector ausgearbeiteten Zeichnung ergibt, dürfte es sich empfehlen, von dem Punkte an, wo die vor einigen Jahren erbaute Reihe neuer Häuser am Altenwalle endigt, die Baulinie bis auf die Ecke des Stucke'schen Erbes und von dieser bis zu der Badeanstalt neben der Holzspforte fortzuführen und vor dieser Linie den Fahrweg auf dieselbe Weise und in derselben Breite, wie den schon beim Aufgange auf den Altenwall befindlichen Fahrweg, anzulegen. Die für diese Straßenanlage erforderlichen Erdarbeiten werden allerdings bedeutend seyn, denn da die Straße einen großen Theil des an dieser Stelle des Altenwalles liegenden ehemaligen Mühlberges durchschneidet, so wird dieser ganz abgegraben werden und die Planirung des Terrains, um der neuen Straße eine nicht zu steile Senkung zu geben, schon vor dem Grundstücke No. 9 c. am Altenwalle beginnen müssen, und es werden die dafür erforderlichen Ausgaben, nebst den Unkosten für die demnächstige Verpflasterung der neuen Straße und sonstigen dafür erforderlichen Auslagen, etwa ein und zwanzig hundert Thaler erfordern.

Wenn nun, wie die Deputation vorzuschlagen sich erlaubt, dieser Plan angenommen und zur Ausführung kommen sollte, so würde dadurch der Raum zwischen dieser Baulinie und den hinter derselben liegenden Grundstücken disponibel werden und den Eigenthümern der Letzteren überlassen werden können, was ihrer Ansicht nach unter den nachstehenden Bedingungen geschehen könnte:

- 1) daß mit Rücksicht darauf, daß erst durch die Ueberlassung des Wallgrundes bis zu der neuen Baulinie die hinter derselben liegenden Grundstücke

sich zu der Aufführung ansehnlicher Gebäude qualificiren und dadurch einen deren gegenwärtigen Werth weit übersteigenden größeren Preis erhalten, der Quadratsfuß mit 1 Thaler vergütet werde, unter Vorbehalt jedoch, diesen Preis bei kleineren Keilstücken angemessen zu ermäßigen;

- 2) daß der Erwerber den Platz in zwei Jahren mit einem mindestens zweistöckigen Gebäude zu besetzen, bis dahin aber denselben mit einem anständigen Stakette zu befriedigen habe;
- 3) daß der Anlieger die Kosten für die Bepflasterung der Straße zur Hälfte zu tragen und diejenigen der Fortsetzung des Trottoirs, wie solches schon auf einem Theile des Altenwalles liegt, zu übernehmen habe;
- 4) daß derselbe seinen Bau so einrichten müsse, daß keine Tritte außerhalb der Hausmauer auf dem Trottoir liegen, auch der Wasserlauf von dem Grundstücke nicht nach dem Walle, wenigstens nicht ohne specielle Erlaubniß, geleitet werde.

Schließlich erlaubt sich die Deputation den Antrag, daß dafern diese Vorschläge den Beifall von Rath und Bürgerschaft finden sollten, zugleich festgesetzt werde, daß von dem Erlöse aus diesen Ueberlassungen zuvörderst die Unkosten dieser neuen Anlage bestritten, ein etwaniger Ueberschuß aber dem Tilgungsfond zugewiesen werden möge.

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
des
Departements der Consumtions-Kammer,
den
Posten des Gehülfschreibers
an der Consumtions-Kammer betreffend.

Die gegenwärtige Erledigung der Stelle des Gehülfschreibers an der Consumtions-Kammer hat dem Departement Veranlassung gegeben, die Verhältnisse dieses Postens einer nähern Prüfung zu unterziehen und in Gemäßheit derselben den nachstehenden Antrag zu machen.

In frühern Zeiten waren für die Besorgung der Bureau-Geschäfte an der Consumtions-Kammer zwei Consumtions-Schreiber angestellt, die bei dem damaligen einfacheren Geschäftsgange derselben vorzustehn im Stande waren; wie aber nach der Französischen Occupation die Consumtions-Erhebung reorganisirt wurde, überzeugte man sich, daß der bedeutend erweiterte Umfang des Geschäfts eine Verstärkung des Arbeits-Personals erforderlich mache, und es wurde deshalb ein Gehülfschreiber angestellt. Man ging dabei davon aus, daß die Hauptarbeit den beiden eigentlichen Consumtions-Schreibern verbleiben, und nur zu ihrer Aushülfe, wo es deren bedürfe, der Neuangestellte mit eingreifen solle; deshalb bezeichnete man ihn als Gehülfschreiber und deshalb bestimmte man ihm auch nur den geringern Gehalt von Dreihundert Thalern. Die Erfahrung hat es indeß ausgewiesen, daß dem Gehülfschreiber ein erweiterter Geschäftskreis zu Theil werden müsse, und man hat demselben bei der Geschäftsvertheilung an der Kammer seine eignen selbstständigen Geschäftszweige zuweisen müssen, die seine Zeit und Arbeit in demselben Maaße in Anspruch nehmen, wie dies bei den beiden Consumtions-Schreibern der Fall ist.

Unter diesen Umständen hält das Departement es der Billigkeit gemäß, den Gehülfschreiber, da er die Pflichten und Obliegenheiten eines wirklichen Consumtions-Schreibers zu erfüllen hat, künftig einem solchen auch hinsichtlich der Remuneration gleichzusetzen, und daher auf eine Erhöhung derselben von jährlich Einhundert Thaler um so mehr anzutragen, als das bisherige Salair an sich nicht ausreichend zu achten seyn dürfte, um einem solchen Angestellten für das, was von ihm gefordert und erwartet wird, ein einigermaßen gesichertes Auskommen zu gewähren.

Stuttgart, den 12. November 1840.

Sehr geehrte Herren!

Bezugnahme der Commission: Stuttgart.

Waffen des Reichs

Die Commission hat die Ehre, Ihnen hiermit zu berichten, dass sie die von Ihnen eingesandten Waffen in der That zu Gesicht bekommen hat, und dass sie dieselben in der That zu Gesicht bekommen hat, und dass sie dieselben in der That zu Gesicht bekommen hat.

Die Commission hat die Ehre, Ihnen hiermit zu berichten, dass sie die von Ihnen eingesandten Waffen in der That zu Gesicht bekommen hat, und dass sie dieselben in der That zu Gesicht bekommen hat, und dass sie dieselben in der That zu Gesicht bekommen hat.

Die Commission hat die Ehre, Ihnen hiermit zu berichten, dass sie die von Ihnen eingesandten Waffen in der That zu Gesicht bekommen hat, und dass sie dieselben in der That zu Gesicht bekommen hat, und dass sie dieselben in der That zu Gesicht bekommen hat.

